



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-
stehende Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift
der / des Bebauungsplan Nr. 142C
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt.
Leer, den 29. Mai 1991

STADT LEER
DER STADTDIREKTOR

Textliche Festsetzungen

- § 1
Gemäß § 9 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird festgesetzt:
- (1) Die Auskragungen von Vordächern, Markisen und Werbeanlagen entlang der Bürgermeister-Ehrenholtz-Straße dürfen aus Sicherheitsgründen die Straßenbegrenzungslinie in einer Tiefe von mehr als 2,0 m nicht überschreiten.
 - (2) Die lichte Höhe zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und hervortretenden Gebäude-teilen muß mindestens 2,70 m betragen.
 - (3) Bei den in den Straßenraum ragenden Werbeanlagen und Markisen entlang der Bürgermeister-Ehrenholtz-Straße muß die lichte Höhe mindestens 2,50 m betragen.
- § 2
Gemäß § 1 (5) BauNutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO wird festgesetzt:
Die in § 7 (2) Nr. 2 BauNVO genannte Nutzungsart „Spielhalle“ ist nicht zulässig.

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2263) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 6. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Leer diesen Bebauungsplan Nr. 142 C, bestehend aus der Planzeichnung und den obenstehenden „Textlichen Festsetzungen“, sowie den folgenden „Örtlichen Bauvorschriften“ über die Gestaltung als Sitzung beschlossen.
Leer, den 29. Mai 1991

gez. Boekhoff L.S. gez. i.V. Pühl
Bürgermeister Stadt direktor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

- MIK Kerngebiet, überbaubare Grundstücksfläche
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 1.0 Grundflächenzahl
- 2.0 Geschosflächenzahl
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Parkfläche
- Grenze des Bebauungsplangebietes

Kennzeichnungen und nachträgliche Übernahmen

- Grenze des bisherigen Bebauungsplangebietes
- Flurstücksgrenze
- Eigentums- bzw. Grundstücksgrenze
- <25,0> Maßzahl

Füllschema Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl oder Baumassenzahl

Baunutzungsverordnung 1990

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind.

- § 3
Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt:
Die in § 7 (2) Nr. 5 BauNVO genannte Nutzungsart ist nicht zulässig.
- § 4
Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt:
Die Ausnahmen im Kerngebiet nach § 7 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- § 5
Gemäß § 23 (2) BauNVO wird festgesetzt:
Von der im Bebauungsplan an der Bürgermeister-Ehrenholtz-Straße festgesetzten Baulinie ist als Ausnahme ein Zurücktreten von Gebäudeteilen bis zu 2,0 m zulässig, jedoch maximal über eine Länge von 12,0 m.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.06.1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vervielfältigungserlaubnis für die Planunterlage erteilt durch das Katasteramt Leer
am Az. L.S. gez. i.V. Beer
Vermessungsoberrat

Ausstellung beschlossen
vom Rat der Stadt Leer am 10.10.1989.

Leer, den 29. Mai 1991
L.S. gez. i.V. Pühl
Stadtdirektor

Angezeigt:
Leer, den 20. NOVEMBER 1990
STADT LEER
Baudezernat

gez. Buhr
Stadtbaurat

Bebauungsplanentwurf und Begründung zugestimmt und öffentliche Auslegung beschlossen
vom Rat der Stadt Leer gemäß § 7 (2) BauGB am 18. 12. 1990.

Leer, den 29. Mai 1991
L.S. gez. i.V. Pühl
Stadtdirektor

Bebauungsplanentwurf und Begründung hat öffentlich ausgelegt
gemäß § 7 (2) BauGB vom 12. 2. 1991 bis 12. 3. 1991 (Ort und Dauer der Auslegung in der Ostfriesen-Zeitung und der Friesland-Zeitung am 4. 2. 1991 bekanntgemacht).

Leer, den 29. Mai 1991
L.S. gez. i.V. Pühl
Stadtdirektor

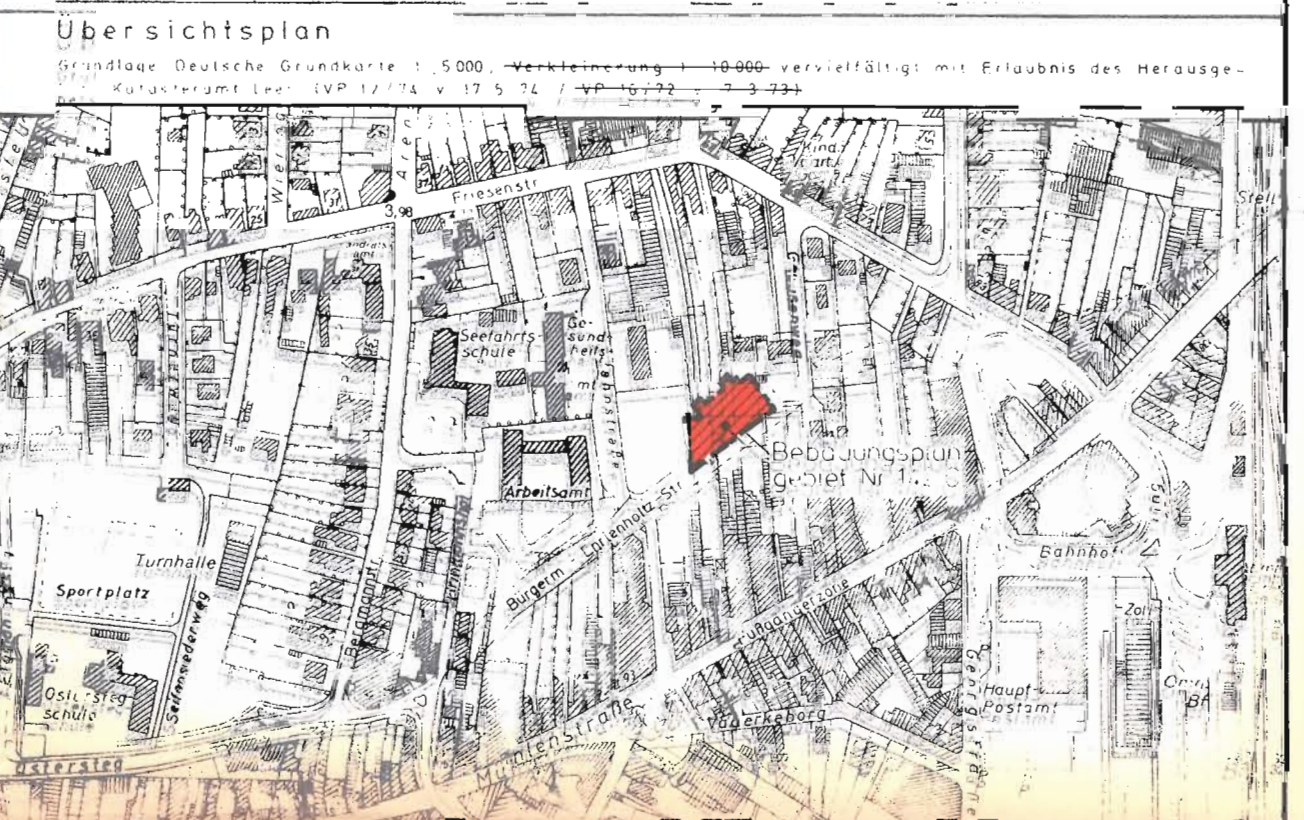
Eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 (3) BauGB
Der Rat der Stadt Leer hat in seiner Sitzung am 19. dem Gröndner Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 (3) außer beschließen.

Leer, den 19
Stadtdirektor

Als Satzung beschlossen sowie Begründung beschlossen

Der Rat der Stadt Leer hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 28. 5. 1991 als Satzung (BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Leer, den 29. Mai 1991
L.S. gez. i.V. Pühl
Stadtdirektor



STADT LEER

Bebauungsplan Nr. 142C

für ein Gebiet nördlich der Bürgermeister-Ehrenholtz-Straße

Anzeigeverfahren:
Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az. IV/612-saa/rad) vom heutigen Tage gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB - Anzeigefähigkeit für die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Teile - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Leer, den 15. April 1992
Landkreis Leer
gez. Jeß
Baudirektor

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Leer am 15. 05. 1992 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15. 05. 1992 rechtsverbindlich geworden und wird danach im Planungsamt der Stadt Leer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.
Leer, den 18. Mai 1992

L.S. gez. Pühl
Stadtdirektor

L.S. gez. Pühl
Stadtdirektor

L.S. gez. Boekhoff
Stadtdirektor
Bürgermeister